



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 541/22

vom
26. April 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. April 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 24. August 2022 wird verworfen; jedoch wird der Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen dahin ergänzt, dass der Angeklagte für einen Teilbetrag von 309,79 Euro als Gesamtschuldner haftet (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Flensburg, 24.08.2022 - II KLS 115 Js 28496/21